

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1969

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20322	21. 10. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	724
2191	21. 10. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	724
223	13. 10. 1969	Verordnung über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	725
34	21. 10. 1969	Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit	725

20322

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Weihnachtszuwendungs-
verordnung**

Vom 21. Oktober 1969

Auf Grund des § 89 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), wird verordnet:

Artikel I

Die Weihnachtszuwendungsverordnung vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) Versorgungsberechtigten, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 169 des Landesbeamtengesetzes ruhen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt:
aa) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“
bb) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 die Zahl „50“ durch die Zahl $66\frac{2}{3}$.
- b) In Absatz 1 Satz 2 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:
„d) bei Versorgungsberechtigten
die vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 168, 170, 170 a des Landesbeamtengesetzes, § 85 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge.“
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Weihnachtszuwendung aus dem nach § 2 a Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes zustehenden Dienstbezug ohne Kinderzuschlag errechnet.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigter“ die Worte „im Hinblick auf § 169 des Landesbeamtengesetzes keine Versorgungsbezüge“ eingefügt.

3. In § 3 Satz 1 wird ersetzt:

- a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“
- b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 die Zahl „25“ durch die Zahl „30“.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Auf die Weihnachtszuwendung finden die allgemeinen Ruhensvorschriften keine Anwendung.

(2) Erhält der Versorgungsberechtigte zu Bezügen, die zu einer Ruhensregelung führen, eine Weihnachtszuwendung oder eine entsprechende Zuwendung zum Jahresende, so ist diese Zuwendung insoweit auf die Weihnachtszuwendung anzurechnen, als beide Zuwendungen die in Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze übersteigen. Als Höchstgrenze gelten 50 v. H. der für die Regelung des Versorgungsbezuges maßgebenden Höchstgrenze, erhöht um die Weihnachtszuwendung nach § 3. Die Weihnachtszuwendung nach § 3 oder eine entsprechende Zuwendung für Kinder darf für jeden Berechtigten nur einmal gewährt werden.

(3) Die Weihnachtszuwendung (§§ 2 und 3) ist bei der Anwendung von Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „50“ mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 durch die Zahl $66\frac{2}{3}$ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister

(L. S.) für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
K a s s m a n n

Für den Innenminister
der Minister

für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
D r . H . K o h l h a s e

Der Finanzminister
W e r t z

— GV. NW. 1969 S. 724.

2191

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz
Vom 21. Oktober 1969**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden sind vorbehaltlich der in Absatz 3 geregelten Ausnahmen zuständig

1. für die Feststellung der in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 des Gesetzes, für ihren Nachweis in Listen und für die Laufendhaltung dieser Listen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
2. für die Erteilung einer Auskunft nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes,
3. für die Maßnahmen zur Erhaltung (Anlegung, Instandhaltung und Pflege) der Gräber nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes,
4. für die Entscheidung über die Beisetzung in einer geschlossenen Begräbnisstätte in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

(2) Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gräber nach § 1 des Gesetzes innerhalb des Gemeindegebietes, auch wenn sie auf nicht kommunalen Friedhöfen oder außerhalb von Friedhöfen liegen.

(3) Die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 liegt für Gräber auf kreiseigenen oder von einem Kreis verwalteten Ehrenfriedhöfen bei den Kreisen.

§ 2

(1) Die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, für kreisfreie Städte die Regierungspräsidenten, sind zuständig

1. für die Entscheidung, ob ein Grab im Zweifelsfall als Grab im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes anzusehen ist,
2. für die Zulassung von Ausnahmen für Umbettungen innerhalb eines Friedhofes nach § 6 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz des Gesetzes,
3. für die Übernahme eines privat gepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Die Regierungspräsidenten sind im übrigen zuständig

1. für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gesetzes,

2. für die Übernahme eines Grundstückes nach § 4 und den Ankauf eines Grundstückes nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes,
3. für die Bewilligung der zur Anlegung und Instandsetzung von Gräbern (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) bereitgestellten Bundes- und Landesmittel im Einzelfall.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Kriegsgräbergesetz vom 16. Mai 1958 (GV. NW. S. 204) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister
(L. S.) für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
K a s s m a n n

Für den Innenminister
der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
D r. H. K o h l h a s e

— GV. NW. 1969 S. 724.

223

**Verordnung
über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes
für das Lehramt an der
Grundschule und Hauptschule
Vom 13. Oktober 1969**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird verordnet:

§ 1

(1) § 2 der Verordnung über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) (VO zu § 14 Abs. 4 LABG) vom 1. August 1968 (GV. NW. S. 252) findet auf Aushilfslehrer keine Anwendung.

(2) Aushilfslehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden haben, können auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
H o l t h o f f

— GV. NW. 1969 S. 725.

34

**Gesetz
über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß
von Kosten im Bereich der ordentlichen
Gerichtsbarkheit und der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 21. Oktober 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte für Arbeits-

sachen, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 2

Stundung und Erlaß von Kosten

(1) Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 — RGBI. I S. 298 — in der jeweils geltenden Fassung, die bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitsachen, den Justizverwaltungsbehörden und den Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung entstehen, können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche der in Absatz 1 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist bei Kosten der ordentlichen Gerichte und der Justizverwaltungsbehörden der Justizminister, bei Kosten der Gerichte für Arbeitsachen und der Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung der Arbeits- und Sozialminister. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für solche Kosten, die nach seinem Inkrafttreten fällig werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

§ 5

Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitsachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Arbeits-

richtsverwaltung Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 43 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47);
2. § 1 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. NW. S. 161);
3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (PrGS. NW. S. 200);
4. § 81 Abs. 1 des Preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252);
5. § 5 des Lippischen Gesetzes betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (LV. Bd. 26 S. 971);
6. §§ 9 und 11 des Preußischen Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (PrGS. S. 213);
7. § 3 des Preußischen Gesetzes betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63);
8. § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821);
9. §§ 39, 172 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933);
10. §§ 8 bis 12 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1458), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11);
11. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222), zuletzt geändert durch das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225);
12. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bereinigung der Längenfelder vom 1. Juni 1954 (GS. NW. S. 700);
13. § 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235);

14. § 13 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305);
15. § 2 des Gesetzes über die Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319);
16. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348);
17. § 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1968 (GV. NW. S. 349).

§ 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind:

1. das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (PrGS. NW. S. 99);
2. das revidierte Gesetz, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend, vom 15. Juni 1864 (LV. Bd. 13 S. 570);
3. das Lippische Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1926 (LV. Bd. 29 S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1934 (LV. Bd. 32 S. 249);
4. die 5. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Landespräsidiums vom 14. Oktober 1931 zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (LV. Bd. 31 S. 393) vom 7. Mai 1932, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege (LV. Bd. 31 S. 539);
5. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406).

(2) Sonstige Vorschriften werden aufgehoben, soweit in ihnen in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeits-sachen sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsverwaltung Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Arbeits- und Sozialminister
der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
K a s s m a n n

(L. S.)

Der Justizminister
Dr. Dr. Ne u b e r g e r

— GV. NW. 1969 S. 725.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.